

### Vorbemerkung

Vereins-/Verbandsvorstände nach §26 BGB haften mit ihrem persönlichen Vermögen, wenn ein Dritter berechnigte Ansprüche gegen den Verein und seine Erfüllungsgehilfen stellt.

### Personen- und Sachschäden

Bei Personen- und Sachschäden haben die Landessportbünde Berlin und Brandenburg mit dem Abschluss eines Sportversicherungsvertrages bereits den notwendigen Schutz hergestellt. Dieser wird über eine mittelbare (Berlin) oder unmittelbare (Brandenburg) Mitgliedschaft eingekauft. Die Inhalte sind in einer Sportversicherungsinfobroschüre, die Sie jederzeit anfordern können, ausgeführt.

### Nicht versichert...

... sind hingegen reine Vermögensschäden, d.h. Schäden bei denen weder eine Person noch eine Sache zu Schaden kommt, sondern ausschließlich ein finanzieller Anspruch formuliert wird.

### Was kann das sein?

1. Eine nicht autorisierte Person (Trainer) bestellt einen Bus. Die Fahrt kommt nicht zu Stande. Das Busunternehmen besteht auf die Begleichung der Rechnung.
2. Für einen Werbeflyer werden Fotos eines Mitgliedskindes genutzt. Aus Unwissenheit über die Sorgerechtsituation wurde nicht bei beiden Elternteilen schriftlich die Zustimmung eingefordert. Nun klagt das ungefragte Elternteil auf Schadenersatz aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Rechten am Bild.
3. Der Verein erhält für eine Investition Zuwendungen. Diese sind an Zuwendungsrichtlinien (Ausschreibungen, Auswahl der Firmen) gekoppelt. Man hat dies nicht so ernst genommen oder nicht an die handelnden Personen transportiert. Bei der Abrechnung wird dies beanstandet und die Zuwendung zurückgefordert.
4. Im Verein gibt es Übungsleiter- und Honorarverträge. Ob hier immer richtig gehandelt und die richtige Vertragsform gefunden wird ist ohne Hilfe schwer einzuschätzen. Fallstricke wie Scheinselbständigkeit, Überschreitung von Freibeträgen, Notwendigkeiten der Abführung von Steuern oder Sozialabgaben sind hier immer gegeben und kommen oft erst bei einer Prüfung des Vereins zu Tage. Bis zu 10 Jahre kann ein Finanzamt rückwirkend Nachzahlung fordern. Schlecht wenn man für ein solches Versäumnis keine Rücklagen hat.
5. Der Verein hat einen Pachtvertrag zu besonders günstigen Konditionen. Dieser läuft 20 Jahre. Man hat vereinbart, dass bei einem rechtzeitigen Bemühen um die Verlängerung des Vertrages die Konditionen erhalten bleiben; meldet man sich hingegen zu spät, dann endet das Pachtverhältnis oder wird zu ortsüblichen Gewerbemieten fortgeführt. Durch einen Vorstandswchsel in der Laufzeit war dieser Vertrag nicht im Bewusstsein der neuen Vorstandsmitglieder. Die nun fällige ortsübliche Miete ist durch den Verein nicht aufzubringen.
6. Für ein Spielfest hat man versäumt, alle notwendigen Anträge zu stellen. So hat man z.B. versäumt, wegen der Beschallung durch Musik die entsprechende Umweltbehörde zu befragen. Die Veranstaltung wird kurzfristig durch die Behörden abgesagt. Neben den entstanden Kosten bleibt der Verein auch auf dem finanziellen Loch durch nicht erzielte Tageseinnahmen sitzen.
7. Der Vorstand beschließt den Bau einer Tennishalle oder Fitnessstudios, um auf diesem Weg mehr Mitglieder für den Verein zu begeistern. Die neuen Mitglieder und deren Beiträge sind natürlich für die Refinanzierung fest kalkuliert. Die neuen Mitglieder bleiben aus. Die „alten“ Mitglieder versagen dem Vorstand nun die Zustimmung zu einer notwendigen Umlage oder Beitragserhöhung.
8. Der Vorstand beschließt, das bisher von der Gemeinde gepachtete Grundstück zu kaufen. Erst später stellt sich heraus, dass dieses Grundstück kontaminiert und für mögliche

# Informationsblatt für Vereine und Verbände

## Vermögensschaden- und D&O Versicherung

Baumaßnahmen ungeeignet ist. Die Mitglieder vermissen die notwendige Sorgfalt bei der Prüfung durch den Vorstand und stellen Regressansprüche gegen den Vorstand, der den Kauf über Sonderzahlungen der Mitglieder finanziert hat.

Schadenfälle gibt es viele. Für die genannten Schäden gibt es zwei Produkte, die unter den Oberbegriff Vermögensschadenversicherung fallen.

Die Fälle 1-6 sind der klassischen Vermögensschadenversicherung zuzuordnen. Die Schäden können durch jedes Vereinsmitglied ausgelöst werden. Die Ansprüche werden durch Dritte (Drittschäden) gestellt.

Bei den Fällen 7 und 8 wäre der Schaden ein Eigenschaden. Selbst verursacht und durch die eigene Mitgliedschaft beziffert. Hier greift die sogenannte D&O (directors & officers)-Versicherung, die die Organe wie z.B. den Vorstand, das Präsidium, den eingesetzten Geschäftsführer schützt.

Natürlich gibt es auch immer Fälle, die schwer der einen oder anderen Vertragsart zuzuordnen sind, sodass Versicherer, wenn nur eine Versicherung existiert, gerne auf die andere Versicherungsoption verweisen, um nicht leisten zu müssen. Diesen zusätzlichen Streit braucht man als Verein im Schadenfall nicht auch noch.

### Das Produkt

defendo hat mit seinem Produkt ein Kombiprodukt im Angebot, hinter dem sich die Hiscox als Vermögensschaden-Spezialversicherer verbirgt. Auf diesem Weg entfällt die Möglichkeit einen Schaden an die andere Versicherungsoption zu schieben - alle Fälle werden bearbeitet.

Nach unserem Kenntnisstand ist die Hiscox zurzeit noch der einzige Versicherer, der dies für die Vereinswelt in dieser Form anbietet. defendo als Versicherungsmakler der LSB beobachtet hierzu laufend den Markt, um auf diesem Weg immer das beste und günstigste Angebot für die Vereine bereit zu halten.

### Sind wirklich alle Schäden versichert?

Nein, das sind sie nicht.

- Spekulationsverluste sind z.B. nicht versicherbar.
- Auch Schäden aus gesetzlichen Regelungen, wie z.B. die Verpflichtung Steuern zu zahlen, kann der Versicherungsschutz nicht übernehmen. Hier würden allerdings die Kosten als Schaden übernommen werden, die dem Verein z.B. durch Mehrkosten aus Krediten, die notwendig waren um die Steuerschuld zu begleichen entstehen (Achtung: Der Vorsatz bleibt natürlich ausgeschlossen!).
- Schäden die vor Vertragsabschluss bereits bekannt sind (es gibt bereits einen Anspruch der Krankenkasse auf Abführung von Sozialversicherungsabgaben) können nicht versichert werden.

### Was passiert im Schadenfall?

Wie im klassischen Haftpflichtfall auch, ist der Schaden dem Versicherer in dem Moment anzuzeigen, in dem der Anspruch gegen den Verein, einen Erfüllungsgehilfen oder seine Organe gestellt wird.

Der Versicherer prüft den Anspruch, versucht den Schaden zu mindern. Er leistet im Falle des berechtigten Anspruches und wird mit Hilfe von Anwälten den unberechtigten Anspruch abwehren.

### Fragen oder Antrag anfordern

Defendo Assekuranzmakler GmbH, Ackerstr. 29, 10115 Berlin

Philipp Schneckmann

Telefon: 030 - 37 44 29 612

Email: philipp.schneckmann@defendo-assekuranzmakler.de